



**POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH**

---

**GEBÜHRENREGLEMENT DER  
SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSVERORDNUNG**

---

Gestützt auf GRB-Nr. 105 vom 11. Juli 2023

# Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung Oberembrach

Gemäss GRB-Nr. 105 vom 11.07.2023:

Der Gemeinderat,  
gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021 sowie auf Art. 28 lit. c der Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO, genehmigt von der GV am 23.11.2016, erlässt folgende Gebühren für die Siedlungsentwässerung:

## 1. Anschlussgebühren

### 1.1 Anschlussgebühr für Neubauten

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude, welche direkt oder mittels Hausinstallation angeschlossen sind.

Die Anschlussgebühr gemäss Art. 20 SEVO wird für jede Art von Gebäude erhoben.

### 1.2 Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten

Bauliche Werterhöhungen am Gebäude oder neu erstellte Nebengebäude unterliegen der Gebührenpflicht zum Ansatz nach Art. 20 SEVO.

### 1.3 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

### 1.4 Anschlussgebühr Anrechnung

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, erfolgt ggf. eine Anrechnung gemäss Art. 21 Abs. 3 SEVO.

## 2. Benutzungsgebühren

**Grundgebühr:** Fr. 220.00 pro Kalenderjahr

Die Grundgebühr ist immer für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Reduktion infolge Haushalts- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf das folgende Kalenderjahr und muss beantragt werden. Bei vorübergehendem Leerstand unter einem Jahr erfolgt keine Reduktion. Befindet sich ein Gewerbe/Betrieb innerhalb einer bewohnten Wohnung (ohne abgetrennte und separat zugängliche Räumlichkeiten), wird nur die Haushaltsgrundgebühr verrechnet.

**Mengengebühr:** gemäss Wasserzähler Fr. 3.40 pro m<sup>3</sup>

Bei zusätzlicher Regenwassernutzung für sanitäre Einrichtungen, welches in die Kanalisation eingeleitet wird und mengenmässig nicht erhoben werden kann, ist eine um 10% erhöhte Mengengebühr zu entrichten. (Art. 12 Abs. 2 SEVO)

mit Regenwassernutzung Fr. 3.75 pro m<sup>3</sup>

Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge nach Art. 23 Abs. 2 SEVO, z.B. infolge Privatwassernutzung oder nur teilweiser Einleitung des Abwassers in der Landwirtschaft, gilt für Wohnhäuser der folgende pauschale Verbrauchswert in m<sup>3</sup> für die Berechnung der Mengengebühr:

pro Person und Jahr                      60 m<sup>3</sup>

Für die Berechnung gilt der Durchschnitt der Personenzahl zu Beginn und Ende der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode für die Mengengebühren ist das hydrologische Jahr (Dauer Oktober bis September). Die Ansätze der Mengengebühren gelten im Zeitpunkt des Inkrafttretens für das ganze hydrologische Jahr.

### **3. Verwaltungsgebühren**

#### **3.1 Erhöhter administrativer Aufwand**

Erhöhter administrativer Aufwand wird gemäss Art. 23 Abs. 4 SEVO mit einem Stundenansatz von Fr. 110.00 verrechnet.

#### **3.2 Administrativgebühr Reduktion Abwassergebühren**

Verlangt ein Wasserbezüger die Reduktion der Abwassergebühr gemäss Art. 23 Abs. 3 SEVO und weist diese aufgrund eines zusätzlichen Zählers nach, wird für die Kontrolle und den administrativen Mehraufwand eine jährliche Gebühr von Pauschal Fr. 200.00 erhoben. Davon ausgenommen sind Betriebe, Gärtnereien und Ställe.

#### **3.3 Mahnwesen**

Die Zahlungserinnerung ist kostenlos, ab 1. Mahnung wird Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

### **4. Zuwiderhandlungen/Haftung**

Rechtswidrige Nutzung bzw. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung werden nach Art. 26 Abs. 3 und 4 SEVO geahndet und haben neben den Schadensbehebungskosten eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 zur Folge.

### **5. Mehrwertsteuer**

Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

### **6. Schlussbestimmungen**

Über alle in diesem Gebührenreglement nicht genannten Gebühren entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

### **7. Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement zur Siedlungsentwässerung Oberembrach ist gültig per 1. Januar 2024. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## **8. Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Oberembrach, 28.07.2023

### **Gemeinderat Oberembrach**

sig. Verena Koch Hanselmann  
Gemeindepräsidentin

sig. Frank Meyenberg  
Gemeindeschreiber